

14.09.93**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fz - Rzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**A.**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Übergangsregelung in das Gesetz aufzunehmen ist, dergestalt, daß die Verlängerung für einen Übergangszeitraum von drei Jahren gestaffelt wird.

Begründung:

Beamte der Jahrgänge 1932 bis 1935 sind durch die vorgesehene Änderung besonders hart betroffen, da sie sich auf ihre Zukunftsplanung für die nächsten Jahre unmittelbar auswirkt. Um den Stichtag 1. Juli 1994 abzumildern, sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, nach der die Altersgrenze über einen Zeitraum von drei Jahren stufenweise erhöht wird.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

In 2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 101 Abs. 3 BRRG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. § 101 Abs. 3 wird gestrichen."

Begründung:

Es ist strittig, ob und inwieweit § 101 Abs. 3 BRRG als Spezialnorm für Polizeivollzugsbeamte die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 26 Abs. 3 (insbesondere dessen Satz 4) BRRG (neu) ausschließt. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 26 Abs. 3 ist § 101 Abs. 3 BRRG entbehrlich.

Eine Nichtanwendung auf Polizeivollzugsbeamte wäre nicht sachgerecht, da wegen der hohen physischen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit viele Polizeivollzugsbeamte schon dienstunfähig wären, die den geistigen und körperlichen Anforderungen in anderen Laufbahnen noch voll genügen würden. Die weitgehenden Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung sollen daher auch für Polizeivollzugsbeamte gelten.

Fz 3. Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 5 BBesG)

In Artikel 3 ist § 13 Abs 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat aus dienstlichen Gründen aus seiner Verwendung aus, um auf Dauer eine andere Verwendung zu übernehmen und verringert sich durch den Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2. Satz 1 gilt entsprechend beim Wegfall von anderen Stellenzulagen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bei einer Versetzung in den Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören würden. Die Ausschluß- und Anrechnungsregelungen, die für die weggefallenen Stellenzulagen gelten, sind auch auf die Ausgleichszulage anzuwenden."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Durch die Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, daß Absatz 5 nur den Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgleichen soll. Sonstige Verringerungen des Grundgehalts durch Ausscheiden aus der Verwendung werden wie bisher nach § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG ausgeglichen.

Satz 2 wird der Änderung des Satzes 1 redaktionell angepaßt.

Satz 3 wird gestrichen, weil die Unterscheidung zwischen ruhegehaltfähigen und nichtruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen im Hinblick auf die Regelungen in § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG sachlich unbegründet ist. Durch die Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist - wie bei den ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG - eine Berücksichtigung der Ausgleichszulage neben einer Stellenzulage nach Vorbe-merkung Nr. 3a zu den Bundesbesol-dungsordnungen A und B oder vergleich-baren Vorschriften ausgeschlossen.

Die Änderung in Satz 3 (bisher Satz 4) stellt sicher, daß alle für eine Stellenzulage geltenden Ausschluß- und Anrechnungsregelungen auch auf die Ausgleichszulage anzuwenden sind, nicht nur die bei der jeweiligen Stellenzulage selbst regelten.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrkosten.

B.

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.